



Amtsblatt der Stadt Brühl

39. Jahrgang

Ausgabetag: 07.06.2023

Nummer: 14

Seiten

Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Brühl

182

Öffentliche Bekanntmachung über die 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brühl (Brühler Stadtverfassung)

183 - 184

Öffentliche Bekanntmachung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl

185 - 186

Öffentliche Bekanntmachung über die 11. Änderung der Gebührensatzung der Kunst- und Musikschule

187 - 191

Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung zur Aufhebung der Wettbürosteuern in der Stadt Brühl (Wettbürosteuersatzung)

192 - 193

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschläge für die Schöffenwahl der Amtsperiode 2024 - 2028

194

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug:

Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto

Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto

Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlistraße 3 und im
brühl-info, Uhlistr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Brühl

Frau Kerstin Richter, 50321 Brühl, hat ihr Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Brühl für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) zum 01.06.2023 niedergelegt.

Als Nachfolgerin wird gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Frau Marcella Venghaus, geb. 1995 in Trier, wohnhaft in 50321 Brühl, Lehrerin, E-Mail: marcella.venghaus@spd-bruehl.de

festgestellt.

Frau Venghaus hat mit Erklärung vom 24.05.2023, eingegangen am 24.05.2023, das Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Brühl angenommen.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolgerin kann gemäß § 45 Abs. 6 i.V.m. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter im Rathaus der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brühl, den 01.06.2023

BÜRGERMEISTER
-als Wahlleiter-

Dieter Freytag

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brühl (Brühler Stadtverfassung)

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 1072), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV.NRW S. 916) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 15.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine eigene Geschäftsordnung.
- (4) Die / Der Vorsitzende und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden aus der Mitte des Integrationsrates gewählt. Die Anzahl der Stellvertreterinnen / Stellvertreter regelt die Geschäftsordnung des Integrationsrates.
- (5) Die Teilnahme der Verwaltung sowie weiterer Personen an den Sitzungen des Integrationsrates regelt die Geschäftsordnung des Integrationsrates.
- (6) Der Integrationsrat ist über alle Angelegenheiten, die für Menschen mit Einwanderungsgeschichte von besonderem Interesse sind, zu informieren.
- (7) Dem Integrationsrat steht zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle mit Geschäftsführerin / Geschäftsführer in der Verwaltung zur Verfügung. Hierfür werden angemessene Räumlichkeiten sowie angemessene Sach- und Finanzmittel bereitgestellt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brühl (Brühler Stadtverfassung)

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 07.06.2023

DER BÜRGERMEISTER



Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl

Aufgrund der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz – i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) hat der Rat in seiner Sitzung am 15.05.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

Art. I

§ 5 Ziffer 9 wird wie folgt geändert:

Der „Sonderspaß e.V.“ wird ersetzt durch „Brühl Inklusiv e.V.“.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 07.06.2023

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl

– Gebührensatzung KuMS –

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV NRW S. 1063) und § 4 der Satzung für die Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 15.05.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Es wird in § 2 „Höhe der Gebühren“ der Abs. 4, Ziffer I. „Musikbereich“, II. „Kunstbereich“ und III. Projekt JeKits Jedem Kind ein Instrument, Tanzen, Singen neu gefasst:

(4) Die Stadt Brühl erhebt laufende Gebühren:

I. Musikbereich

Musikunterricht für die Kleinen		
Musikgarten®		
für Babies (0 -18 Monate)	20,00 €	
Phase 1 (1,5 - 3 J.)	27,00 €	
Musikspielkurs für Dreijährige	27,00 €	
Musikalische Früherziehung (ab 4 J.)	36,00 €	
Musikunterricht	Kinder (5-22 J.)	Erwachsene
Einzelunterricht		
22,5 Minuten	64,00 €	91,00 €
30 Minuten	86,00 €	122,00 €

45 Minuten	128,00 €	182,00 €
Tandem-Unterricht (2 Personen)		
30 Minuten	46,00 €	67,00 €
45 Minuten	69,00 €	100,00 €
Gruppenunterricht		
Kleine Gruppe (3-5 Personen, 45 Min.)	45,00 €	65,00 €
Fächerkarussell (45 Min.)	28,00 €	--
Große Gruppe (ab 6 Personen, 45 Min.)	27,00 €	--
Große Gruppe (ab 5 Personen, 60 Min.)	36,00 €	--
Veeh-Harfe	--	40,00 €
Kleine Gruppe Max-Ernst-Gymnasium (3-5 Personen)	37,00 €	--
Große Gruppe Max-Ernst-Gymnasium (ab 6 Personen)	32,00 €	--
Ensemble		
ohne Hauptfachunterricht	20,00 €	30,00 €
mit Hauptfach-/ Gruppenunterricht	10,00 €	15,00 €
ermäßigt (ab 2. Ensemble)	7,50 €	10,50 €
Musiktherapie		
30 Minuten	93,00 €	134,00 €
45 Minuten	138,00 €	201,00 €
Ensemble Oktopus	23,00 €	35,00 €

Bei 14-tägigem Unterricht reduziert sich die monatliche Gebühr um 50%.

II. Kunstbereich

Kunstunterricht		
Gruppenunterricht (60 Min. inkl. Materialkosten)	26,30 €	--
Gruppenunterricht (90 Min. inkl. Materialkosten)	36,50 €	--
Gruppenunterricht (120 Min. inkl. Materialkosten)	51,00 €	59,00 €
Kreativwerkstatt	35,00 €	--

III. Projekt JeKits Jedem Kind ein Instrument, Tanzen, Singen / Artkids

Für die Schülerinnen und Schüler der 2., 3. und 4. Klassen der Brühler Grundschulen beträgt die Gebühr pro Kind monatlich für

Jekits Instrumental: 13,00 €

Jekits Singen: 8,50 €

ArtKids: 13,00 €

Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

Artikel II

Es werden in § 2 die Absätze 5 bis 7 um jeweils eine Ziffer nach hinten verschoben:

Es wird ein neu hinzukommender Absatz 5 verfasst.

Artikel III

Es wird in § 2 der Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

(5) Bei erstmaliger Anmeldung wird eine einmalige Anmeldegebühr von 25,00 € erhoben. Anmeldungen bei dem Projekt JeKits sind hiervon ausgenommen.

Artikel IV

Es wird in § 2 der Abs. 6 (vorher 5) neu gefasst:

(6) Darüber hinaus erhebt die Stadt Brühl für die Ausleihe eines Musikinstrumentes eine Gebühr von 18,00 € pro Monat, für Veeh-Harfe eine Leihgebühr von 20,00 € / Monat.

Für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien wird je nach Kurs ein Kostenbeitrag erhoben. Dieses Entgelt wird zusammen mit den Gebühren zur Zahlung fällig. Die Höhe des Kostenbeitrages wird im Einzelfall festgelegt.

Für die Bereitstellung von Inventarinstrumenten (Klavier und Schlagzeug) wird eine zusätzliche Nutzungsgebühr von 3,00 € für jeden zu bezahlenden Unterrichtsmonat in diesen Fächern erhoben. Diese Gebühr fällt unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Nutzung an.

Artikel V

Es wird in § 2 der Abs. 8 (vorher 7) neu gefasst:

(8) Die Vergütung der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl im Rahmen der Offenen Ganztagschule wird in Verträgen zwischen den Trägern der OGS und der

Kunst- und Musikschule in Höhe von 40,00 € pro 45 Minuten Unterricht vereinbart.
Für diesen Beitrag wird keine Brühlermäßigung gewährt.

Artikel VI

Es wird in § 3 „Gebührenermäßigung“ Abs. 5 der Bezug auf § 2 Abs. 6 (vorher 5) aufgrund der Änderung gemäß Artikel II dieser Änderungssatzung korrigiert:

(5) Treffen mehrere Ermäßigungstatbestände auf eine Person zu, so werden die Gebührennachlässe nicht addiert; vielmehr wird eine zweite bzw. weitere Ermäßigung auf der Basis der bereits ermäßigten Gebühr errechnet.

Eine Ermäßigung auf die Leihgebühr für Musikschulinstrumente und Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 6 ist nicht möglich.

Ermäßigungen werden nur auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises gewährt.

Artikel VII

Es wird der § 9 „Inkrafttreten“ aktualisiert:

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl – Gebührensatzung KuMS –

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 07.06.2023

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteufer in der Stadt Brühl (Wettbürosteuersatzung) vom 23.09.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung vom 15.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteufer in der Stadt Brühl (Wettbürosteuersatzung) vom 23.09.2019 wird aufgehoben.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuern in der Stadt Brühl (Wettbürosteuersatzung) vom 23.09.2019

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 07.06.2023

DER BÜRGERMEISTER

Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Vorschläge für die Wahl der Schöfinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2024 - 2028

Die vom Rat der Stadt Brühl am 15.05.2023 aufgestellte und beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Wahlperiode 2024-2028 liegt in der Zeit vom

19.06.2023 – 26.06.2023

im Fachbereich Justitiariat und Zentrale Vergabestelle, Rathaus, Uhlstraße 3, Zimmer A 130
(Telefon: 02232 / 79- 4921)

montags bis freitags 8.30 – 12.30 h sowie
donnerstags von 14.00 – 16.00 h

jedermann zur Einsicht offen (§ 36 Abs.3 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG).

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche - gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist - schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

Brühl, den 05.06.2023

(Dieter Freytag)